9. Berpflichtet bie Rlaufel "Netto Kaffe gegen Kounoffement" unbedingt zur Zahlung des Raufpreises bei Ubergabe bes Ladefcheins? Rommt ber Räufer, ber mit diefer Rlaufel gefauft hat, im Falle ber Bahlungsweigerung bei Borzeigung bes Ladescheins auch bann nicht in Berzug, wenn sich erst bemnächst herausstellt, daß er aus einem Grunde, ben er nicht geltend gemacht, vielleicht gar nicht gekannt hat, materiell zur Zahlung und Annahme ber Ware bzw. des Ladesschieß nicht verpflichtet war?

- II. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1904 i. S. B. (Kl.) w. Sebr. J. (Bekl.). Rep. II. 597/03.
  - I. Landgericht Samburg.
  - II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus ben Brunben:

"Die Revision tonnte nicht für begründet erachtet werben.

Der von dem Kläger auf Grund des § 326 B.G.B. erhobene Schadensersatanspruch, bestehend in der Differenz zwischen dem von der Beklagten nach dem Lieferungsvertrage der Parteien geschuldeten Kauspreis und dem beim öffentlichen Verkause des Ladescheins erzielten Erlöse, nach Abzug eines Betrages von 378 M für teilweise nicht vertragsmäßige Ware, würde nur begründet sein, wenn die Beklagte insolge der Beigerung, entsprechend der Klausel "netto Kassagegen Konnossement" bei der Vorzeigung des Ladescheins des für sie bestimmten Eisens oder doch dinnen der ihr vom Kläger gesetzen Nachfrist denselben durch Zahlung des Kauspreises ze in Höhe von 10386,87 M einzulösen, in Zahlungsverzug gekommen wäre.

Die Beklagte hatte diese Einlösung verweigert, weil der ihr ansgebotene Ladeschein, entgegen den vertraglichen Abmachungen, kein reines Konnossement gewesen sei, vielmehr den Vermerk "Ohne Versbindlichkeit für das deklarierte Gewicht" enthalten habe.

Das Oberlandesgericht hat die Frage, ob die Beklagte berechtigt war, aus diesem Grunde die Annahme des Ladescheins und die Bahlung des geforderten Betrages zu verweigern, nicht entschieden, indem es davon ausgeht, daß diese Weigerung aus einem anderen Grunde, nämlich um deswillen eine berechtigte gewesen sei, weil sich demnächst ergeben habe, auch von dem Kläger selbst nach Inhalt der Klage zugegeben werde, daß die Ware zu einem für erheblich zu erachtenden Teile den Vertragsabmachungen nicht entsprochen habe, die Beklagte daher schon aus diesem Grunde nicht in Zahlungsverzug gekommen sei.

Diefer Unnahme fteht zunächst nicht bie erwähnte Rlaufel "netto Raffa gegen Ronnoffement" entgegen. Diefelbe verpflichtet ben Räufer nicht unbedingt gur Bahlung gegen Übergabe ber Papiere, hat vielmehr nur die Wirtung, daß, wenn der Raufer die Ginlofung weigert, er bie Beweislaft bafür, bag bie Beigerung berechtigt, 3. B. bie Ware vertragswidrig war, überkommt. In biefer hinficht ift ber Entscheidung bes I. Senats vom 15. Dezember 1900 (Entich. des R.G.'s in Bivilf. Bb. 47 G. 142 fig.) lediglich beizutreten. Die Frage ber Beweislast erledigt fich aber im vorliegenden Falle burch Die Feststellung ber Bertragswidrigkeit eines Teiles ber Ware burch bas Oberlandesgericht fowohl auf Grund bes in dem Berfahren jur Sicherung bes Beweises erftatteten Gutachtens, als auf Grund bes bezüglichen Bugeftanbniffes bes Rlagers.

Weiterhin fommt in Frage, ob der Räufer, der unter ber Bebingung "Raffa gegen Konnoffement" tauft, im Kalle ber Rahlungsverweigerung bei Borzeigung bes Labescheins auch bann nicht in Bergug gerät, wenn sich erft bemnächst herausstellt, bag er aus einem Grunde, ben er nicht geltenb gemacht, vielleicht gar nicht gefannt hat, materiell zur Rahlung und Annahme bes Labescheins bzw. ber Ware nicht verpflichtet war. Die Frage ift mit bem Oberlandesgericht babin zu enticheiben, bag in einem folchen Falle ber Rahlungsverzug ausgeschloffen ift, weil es an der objektiven Rahlungsverpflichtung bes Raufers fehlt, die unter allen Umftanden Boraussetung bes

Rahlungsverzuges ift." ...